

Berufsabschluss für Kosmetikerinnen nach Art. 32

Kosmetikerinnen ohne berufliche Grundbildung, können das Qualifikationsverfahren (früherer Begriff: Lehrabschlussprüfung) nachholen. Der Art. 32 der eidg. Berufsbildungsverordnung BBV ermöglicht die Zulassung zum Qualifikationsverfahren. Die bestandene Prüfung führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ.

Voraussetzungen

Sie verfügen über mindestens 5 Jahre Berufspraxis, davon mindestens 3 Jahre als Kosmetikerin. Teilzeitarbeit wird entsprechend angerechnet. Es besteht keine Altersbeschränkung. Gute Deutschkenntnisse (in der Regel auf Niveau B1 bis B2) sind wichtig.

Zuständig für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren ist das Amt für Berufsbildung Ihres Wohnkantons. Dort erhalten Sie das Anmeldeformular für das Gesuch zur Zulassung zur Prüfung.

Zusammen mit dem Anmeldeformular reichen Sie Dokumente ein, die Ihre berufliche Praxis und die bisherigen Bildungsleistungen bestätigen. Das Amt für Berufsbildung entscheidet, ob Sie zur Prüfung zugelassen werden.

Wie setzen Sie die Ausbildung konkret um:

1. Schulische Bildung

Es ist möglich, sich im Selbststudium - mit denselben Lehrmitteln, die auch an Berufsfachschulen verwendet werden - auf das Qualifikationsverfahren vorzubereiten.

2. Berufliche Praxis

Die Anforderungen sind im Bildungsplan beschrieben. Den Bildungsplan finden Sie im Internet unter http://www.bvz.admin.ch/bvz/grundbildung/index.html?detail=1&typ=efz_all&lang=de&item=606

Sie sind selbstständig oder es besteht ein Arbeitsverhältnis, kein Lehrvertrag.

3. Dispensation von der Allgemeinbildung

Personen, welche bereits einen Abschluss mitbringen (z.B. Matura, Erstausbildung), können diesen anrechnen lassen. Über die Anrechnung bereits erworbener Kenntnisse und der Allgemeinbildung sowie allfällige Dispensationen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

TIPP: Viele Erwachsene holen den Lehrabschluss in der Schweiz auf dem zweiten Bildungsweg nach. Denken Sie an den langfristigen Nutzen. Es ist Ihre Zukunft!

Lernmotivation

Die Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV erfordert eine sorgfältige

Planung und viel Durchhaltewillen. Für das Privat- und Familienleben bleibt weniger Zeit. Es ist deshalb wichtig, dass Sie von Ihrem Umfeld in Ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Wir offerieren spezielle Vorbereitungslehrgänge für die fachliche Ausbildung sowie die Allgemeinbildung, siehe Kursausschreibung.